

# RS Vfgh 1996/2/27 B3621/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags infolge Versäumung der sechswöchigen Beschwerdefrist als offenbar aussichtslos

## Rechtssatz

Es kann nicht als "minderer Grad des Versehens" gewertet werden, wenn der Einschreiter "bei Zählung der sechs Wochen im ... Kalender um ein Blatt zuviel geblättert" hat, zumal zwischen Zustellung des Bescheides und der Postaufgabe des beim Verfassungsgerichtshof eingelangten Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe mehr als sieben Wochen vergangen sind. Das Vorbringen des Antragstellers war daher nicht geeignet, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen.

## Entscheidungstexte

- B 3621/95  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.02.1996 B 3621/95

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B3621.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10039773\_95B03621\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)